Nr. 95. Berlin, Freitag, den 24. April 1857.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: [illegible] Thlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Thlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: [illegible] Für ganz Deutschland: 3 Thlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Gott mit uns. Für König und Vaterland.

Nr. 95. Berlin, Freitag, den 24. April 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße Nr. 5, und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Die eheliche Gütergemeinschaft.

(Wir haben uns in den Nummern 87 und 88 über die eheliche Gütergemeinschaft im Allgemeinen und speciell über den § 1 des der Landesvertretung vorgelegten Gesetz-Entwurfes für Westphalen ausgesprochen; dabei mußten wir gegen die Fassung der Regierungsvorlage unsere Bedenken aussprechen. Ein dritter und letzter Artikel sollte, wie wir versprachen, die übrigen Paragraphen des Entwurfes behandeln. Inzwischen hat vorgestern der Herr Justizminister bei den Abgeordneten erklärt (vgl. Nr. 94), daß die Berathung des Entwurfs Behufs weiterer Prüfung des Gegenstandes bis auf die nächste Session verschoben werden möchte, und so wird das Gesetz also erst im nächsten Jahre zum Abschluß gelangen. Nichts desto weniger halten wir es für angemessen, unseren versprochenen dritten Artikel hier noch abzudrucken, und wir geben denselben unverändert, wie folgt:)

III.

Die übrigen Paragraphen des den Abgeordneten jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs, welche das Verwaltungsrecht des Mannes, die Theilung des überlebenden Ehegatten mit den Kindern und ähnliche Fragen von speciell juristischem Interesse behandeln, können wir meist mit Stillschweigen übergehen; auch das Herrenhaus hat die Vorzüge derselben dadurch anerkannt, daß es dieselben meist ohne Debatte in unveränderter Gestalt angenommen hat. Nur der § 2 hat durch die Bemühungen des um diesen wichtigen Gesetz-Entwurf so verdienten Grafen Merveldt im Herrenhause noch einen Zusatz erhalten, — den nämlich, daß auch der Adel von der Gütergemeinschaft befreit sein solle, während die Regierungsvorlage nur den Deutschen hohen Adel und die Besitzer eines Rittergutes eximiren wollte. Auch der Herr Justizminister trat diesem Verbesserungs-Antrage bei, indem er anerkannte, daß, im Münsterlande wenigstens, der stiftsfähig-Adel der Gütergemeinschaft nicht unterworfen gewesen sei. Wir dürfen nur auf das im ersten Artikel (Nr. 87) über die historische Entwickelung der Gütergemeinschaft Gesagte und die damit unmittelbar zusammenhängende Bemerkung hinweisen, daß dieselbe recht eigentlich ein Institut für die Städte, für den Bürger- und Handelsstand sei, um über die Stellung keinen Zweifel zu lassen, welche wir zu dem von dem Herrenhause angenommenen Verbesserungs-Antrage des Grafen Merveldt einnehmen. Auch nach gemeinem Deutschen Rechte gilt der Adel als eximirt von der Gütergemeinschaft.

Wir sind sogar, wo dies mit dem historischen Rechte vereinbar ist, eher geneigt, die Grenzen der Gütergemeinschaft zu beschränken, als zu erweitern. Uns scheint daher eine Einschränkung der Gütergemeinschaft auch noch in Bezug auf andere Personen wünschenswerth, und namentlich die Frage möchte wohl eine eingehende Erörterung verdienen, ob nicht auch der Bauernstand davon zu befreien sein sollte. Daß die Gütergemeinschaft für die Conservirung des ländlichen Grundbesitzes und namentlich für die Erhaltung desselben in derselben Familie, in demselben Blute, von den nachtheiligsten Wirkungen sei, ist auch im Herrenhause anerkannt worden; und unserer Meinung nach hätte der Bauernstand ein gutes Recht darauf, von einem Institute eximirt zu werden, das auf seine Verhältnisse nicht paßt, und von den Städten aus, meist durch ziemlich willkürliche Interpretationen der Juristen ihm äußerlich aufgezwängt wurde. Dieser Gesichtspunkt hat auch in der vortrefflichen Denkschrift, welche der Graf Bocholtz über den Gesetz-Entwurf dem Herrenhause überreicht hat, eine eingehende Würdigung gefunden; wir können nur wünschen, daß die wahrhaft conservativen Grundsätze dieser Denkschrift — sie enthält übrigens auch eine übersichtliche und durchaus correcte Darstellung der verschiedenen Arten der Westphälischen Gütergemeinschaft — auch bei den Abgeordneten die gebührende Anerkennung finden mögen. Der Westphälische Bauer hat in vielen Gegenden der Provinz an dem Erbe seiner Väter mit gleicher Treue festgehalten, wie an der von ihnen ererbten Sitte und Tüchtigkeit; und wir brauchen an dieser Stelle nicht weiter auszuführen, wie wichtig es für die Interessen des Preußischen Staates ist, daß der ererbte Grundbesitz wie die ererbten Tugenden, welche nicht in bloß äußerlichem Zusammenhange stehen, noch lange im Besitze jener Bauernfamilien erhalten werden. Wir zweifeln daher nicht, daß auch die Königliche Regierung einer solchen Bestimmung zu Gunsten des Bauernstandes ihre Zustimmung ertheilen werde.

Nachdem wir diese Artikel niedergeschrieben haben, kommt uns noch der Bericht zu Händen, den die Commission der Abgeordneten über den vorliegenden Gesetz-Entwurf abgefaßt hat. Auch die Mehrheit dieser Commission hat mit vollen Zügen aus dem Vorrathe jener Argumente geschöpft, welche wir bekämpft haben. Wenn wir aber so immer wieder von Neuem die nun einmal geläufig gewordenen Klagen über Rechtsverschiedenheit und Rechtsunsicherheit vortragen hören, dann drängt sich uns naturgemäß die Frage auf, weshalb man, wenn eine Uniformirung des Rechts einmal unvermeidlich erscheinen soll, nicht lieber dem Dotalrechte den Vorzug geben will vor jener Gütergemeinschaft, die mit dem innersten Wesen der Deutschen Rechtseinrichtungen nicht vereinbar ist und höchstens dazu beitragen kann, der Verbreitung des Industrialismus auch in Bezug auf die ländliche Bevölkerung Vorschub zu leisten*). — Aber die Gütergemeinschaft soll nach Ansicht der Commission am besten dem Wesen der Ehe entsprechen. — Indessen waren denn die Ehen unserer Vorfahren, welche von diesem Institute noch gar nichts wußten, weniger innig als die modernen Ehen?! Auch die Commission wird das schwerlich behaupten.

Die Vorliebe der meisten Juristen für die Gütergemeinschaft ist übrigens nicht von neuem Datum; bereits im 16. Jahrhundert war unter den Römischen Juristen das Verlangen vorherrschend, sie, wo es irgend möglich war, einzuführen. Sie stellten die ganz willkürliche Behauptung auf, daß dieselbe gemeinen Rechtes sei, und waren in ihrem Eifer so blind, daß sie dieselbe nicht blos auf den Schwabenspiegel, sondern sogar auf das Römische und auf das canonische Recht zurückzuführen suchten.

Wir haben zu viel Ehrfurcht vor der Geschichte und den Ueberlieferungen eines Volkes, um als oberstes Grundsatz für die Einführung eines neuen Rechtes mit der Commission „den muthmaßlichen oder ausgesprochenen Wunsch und Willen des betreffenden Landestheiles selbst" anzuerkennen. Sobald dieser „muthmaßliche Wunsch" sich mit dem historischen Rechte im Widerspruch befindet, sind wir, bis das Gegentheil deutlich bewiesen wird, immer zu der Annahme geneigt, daß derselbe nur auf einer flüchtigen und vorübergehenden Tagesmeinung beruhe. Wir müssen aber auch ganz entschieden die thatsächliche Richtigkeit der Behauptung bestreiten, daß in denjenigen Gegenden Westphalens, wo die Gütergemeinschaft nicht gilt, die Einführung derselben gewünscht werde. Auch die Citate der Commission können wir zum Theil nicht als correct anerkennen, da namentlich bei denen aus den Schriften des bekannten Juristen Dr. Sommer der Nachsatz fehlt, durch welchen dieser sein Votum in gerade entgegengesetztem Sinne abgiebt, als es nach den Citaten der Commission den Anschein hat. Wir wollen mit der Commission nicht darüber streiten, ob Hr. v. Savigny die in Westphalen bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse für mangelhaft erklärt hat; wir müssen aber die Richtigkeit der daraus hergeleiteten Folgerung entschieden in Abrede stellen, daß derselbe deshalb ein Vertheidiger dieses Gesetz-Entwurfes sein würde. Hr. v. Savigny würde sonst mit Allem, was er über Rechts-Entwickelung und Gesetzgebung geschrieben hat, entschieden in Widerspruch treten. Wir selbst haben in jenen uns sehr genau bekannten Gegenden Westphalens niemals Sympathie für die Gütergemeinschaft wahrgenommen, und noch in neuester Zeit haben sich namentlich in dem Herzogthume Westphalen, wie wir wissen, aus der Mitte der Bevölkerung heraus die nachdrücklichsten Proteste erhoben gegen die beabsichtigten Eingriffe in das alte Recht, dessen Grundsätze in diesem Falle mehr als jede andere Rechtsmaterie in alle Lebensverhältnisse hineinreichen.*) Ein großer Theil der dortigen Bevölkerung versteht übrigens zur Zeit noch gar nicht die eigentliche Bedeutung und die Tragweite des Gesetz-Entwurfs. Wir sind aber keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß auch von dieser Seite laute Proteste gegen denselben erhoben wären, wenn schon jetzt — wie dies der Fall sein wird, falls der Entwurf nach den Vorschlägen der Commission Gesetzeskraft erhalten sollte — die practischen Consequenzen desselben der Bevölkerung nahe getreten wären. —sch—

*) Gerade zu unverständlich ist es, wenn der Commissions-Bericht behauptet, das Dotalrecht erhalte das Gut allerdings im Geblüte, sichere aber nicht, wie in der Gütergemeinschaft, die Erhaltung desselben. Es ist allgemein anerkannt, und liegt auch auf der Hand, daß gerade die Gütergemeinschaft auch in letzterer Beziehung von den gefährlichsten Wirkungen ist.

*) Es liegt uns namentlich das Gutachten eines practischen Juristen aus der dortigen Gegend vor, welches die Abneigung der Bevölkerung gegen die Gütergemeinschaft hervorhebt und gegen die Einführung derselben mit Entschiedenheit protestirt.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Gesandten in Madrid, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Galen, die Erlaubniß zur Anlegung des von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehenen Groß-Kreuzes vom Orden Karl des Dritten zu ertheilen; ferner

Den Ober- und Geheimen Regierungsrath von den Brincken in Potsdam zum Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director; ferner

Den Kreisrichter Müller in Cöslin zum Kreisgerichtsrath zu ernennen; so wie

Dem Rechtsanwalt und Notar Drews in Stolp den Charakter als Justizrath,

Dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten Weise in Bütow den Charakter als Rechnungs-Rath, und

Dem Kreisgerichts-Secretair March in Cöslin den Charakter als Canzlei-Rath;

Dem Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten Schartow zu Merseburg den Charakter als Rechnungs-Rath, so wie den Kreisgerichts-Secretairen Scheibe zu Merseberg und Benemann zu Halle an der Saale den Charakter als Canzlei-Rath zu verleihen.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das dem Kaufmann C. F. Breillmix in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent
auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen
ist erloschen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der bei den evangelischen Schul- und Erziehungs-Anstalten in Droyßig provisorisch angestellte Musiklehrer Brähmig ist definitiv in diesem Amte bestätigt worden.

Herrenhaus.

Berlin, 21. April. (24. Sitzung.) Am Ministertisch befinden sich der Finanzminister und ein Regierungs-Commissarius. — Der Präsident Prinz zu Hohenlohe eröffnet die Sitzung um 12¼ Uhr. Derselbe läßt zuvörderst ein Schreiben der verwittweten Frau Fürstin v. Pleß F. Gn. verlesen, mit welchem sie die Uebersendung der Marmorbüste ihres verstorbenen Gemahls (weiland Präsidenten des Herrenhauses) an das Haus begleitet. Der Präsident erklärt, unter Zustimmung des Hauses, daß er die Antwort Namens desselben an die Fürstin werde ergehen lassen. Die Büste befand sich während der heutigen Sitzung auf einem Tische unmittelbar vor der Rednerbühne. — Indem hierauf zur Tagesordnung der in gestriger Sitzung vertagten Discussion übergegangen wird, ist es zunächst der Etat der Lotterie-Verwaltung, der die Budget-Commission veranlaßt, den Antrag an das Herrenhaus zu stellen: daß das Herrenhaus beschließen wolle, der Prüfung der Königlichen Staats-Regierung anheimzustellen, ob nicht auf eine fernere Herabsetzung der Einnahmen der Collecteure Bedacht zu nehmen sei. — In der folgenden Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.

Betreffend den Etat der Staatsschulden-Verwaltung, so hat die Commission den Beschluß des andern Hauses aufgenommen: „daß die Königliche Staats-Regierung mit Rücksicht auf die vermutlige Finanzlage in Erwägung nehmen wolle, ob nicht an dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung schon von 1858 ab eine Ersparniß dadurch zu bewirken sei, daß ein entsprechender Theil der für die Cautionen der Staats-Beamten zu zahlenden Zinsen aus den bei dem sogenannten Cautions-Depositum aufkommenden Zinsen bestritten werde," — und empfiehlt dem Herrenhause, demselben beizustimmen. Nachdem der Herr Finanz-Minister mit wenigen Worten erklärt hat, daß die Staats-Regierung mit dem gestellten Antrage im Wesentlichen einverstanden sei und denselben auch ferner in Erwägung ziehen werde, ertheilt das Haus demselben seine Zustimmung.

Endlich ist in der Budget-Commission nachstehender Antrag, zum Zwecke der Verminderung der jetzt gesetzlichen Amortisation der Staatsschulden, mit allen gegen eine Stimme angenommen worden, und empfiehlt die Commission denselben auch der Annahme des Hauses: In Erwägung: 1) daß im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu dem Amortissement der Staatsschuld jährlich zwischen 5 und 6 Millionen Thaler — also etwa 3 Procent des ganzen Schuld-Capitals — verwendet worden sind; 2) daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 außerdem noch innerhalb der beiden Jahre — 7. Mai 1856/58 — 15 Millionen Thaler der unverzinslichen Schuld getilgt werden; 3) daß durch den Eisenbahn-Amortisations-Fonds eine sehr rasch steigende Vermehrung des Staats-Vermögens mit Capitalisirung von Zins auf Zins eintritt — pro 1857 ist dieser Fonds mit 700,108 Thlrn. wahrscheinlich viel zu niedrig veranschlagt, und mit jedem Jahre wird er sehr rasch wachsen —; 4) daß der Staatsschatz und die Reserve- und Betriebs-Fonds anderer Staats-Anstalten erheblich vermehrt werden, wie z. B. der jetzt schon 2,675,202 Thlr. betragende Betriebs-Fonds der General-Staatskasse in Gemäßheit des Gesetz-Entwurfs vom 23. Januar 1857 aus dem Reste der 30 Millionen-Anleihe noch um weitere 2,324,798 Thlr. vermehrt werden soll; — wolle das Herrenhaus beschließen: „der Königlichen Staats-Regierung die erneute Erwägung einer Verminderung des ganz unverhältnißmäßig starken Amortissements der Staatsschuld um so dringender zu empfehlen, als es sich dermalen darum handelt, dasselbe durch Auferlegung neuer Steuern zu decken."

Graf v. Rittberg sagt, daß, wenn das Amortissement der Preußischen Staatsschulden nicht in dem bisherigen Umfange stattgefunden hätte, dann gegenwärtig diese Schulden sich wahrscheinlich auf 100 Millionen mehr belaufen würden. Man möge sich daher wohl bedenken, ein Verhalten zu ändern, bei dem der Staats-Credit sich wohl befunden habe.

Finanzminister Hartfelsch: Da es sich nach dem vorliegenden Antrage nur um eine zulässige Verminderung des bisher bei uns üblichen Amortissements handle, nicht aber um eine völlige Aussetzung desselben, so sei wohl für den Preußischen Staats-Credit nichts zu fürchten. Uebrigens stelle die Erfahrung es fest, daß starke Amortisation den Cours der betreffenden Schuld-Documente heraufdrücke, daher z. B. im Jahre 1842, als der Zinsfuß der Staatsschuld-Scheine auf 3½ pCt. herabgesetzt wurde, nur die Zusicherung, daß in den nächsten 4 Jahren nicht amortisirt werden solle, das weitere Sinken der Schuldscheine aufhielt. Es müsse zugestanden werden, daß der gegenwärtige Zustand des Geldmarktes nicht geeignet sei, den Forderungen des Antrages nachzukommen; aber dieser Zustand werde sich ändern, und die Staats-Regierung werde jedenfalls zu dieser Aenderung dadurch beizutragen vermögen, daß sie von der bereitwilligen Concessionirung industrieller Unternehmungen ein wenig ablasse. Der Antrag sei der Annahme des Hauses nur zu empfehlen.

Wirkl. Geh. Rath v. Meding: Eine Vergleichung der Amortisation der Preußischen Staatsschulden mit der in andern Staaten werde ergeben, daß dieselbe nirgend so bedeutend sei, wie bei uns. Diese Thatsache verlange aber die ernsteste und umsichtigste Erwägung, und das sei es ja, was auch der Antrag wolle.

Graf v. Itzenplitz: So lange man an dem Grundsatze festhalte, zu amortisiren, ohne neue Steuern zu fordern, möge man mit einer so erheblichen Amortisation sich einverstanden erklären können; sobald aber, mitten im Frieden und ohne zu dringliche Umstände neben hoher Amortisation neue Steuern beantragt würden, dann sei von jener abzulassen. Und in dieser Lage befänden wir uns, daher der Antrag nur der Annahme des Hauses empfohlen werden könne.

Graf Rittberg wünscht, daß der Preußische Staats-Credit auf dem glänzenden Standpunkt erhalten werden möge, auf dem er sich befinde; daher empfehle sich aber auch die größeste Vorsicht, wenn es sich darum handle, von einer bewährten Praxis in dieser Angelegenheit abzugehen.

General Graf v. d. Groeben spricht die Ueberzeugung aus, daß Preußen, wie bisher, so gewiß auch fernerhin es als seine höchste Ehre anerkennen werde, eingegangenen Verpflichtungen mit größester Gewissenhaftigkeit nachzukommen, und er könne hiernach dem vorliegenden Antrage seine Zustimmung nicht geben.

Graf v. Itzenplitz betont es, daß durchaus kein Antrag vorliege, den Pflichten des Staates zu nahe zu treten; vielmehr handle es sich darum, das wahre Interesse desselben zu fördern, ohne seiner Würde das Mindeste zu vergeben, die gewiß Allen gleich heilig sei.

Es ergreifen nun zu kurzen, zum Theil unverständlichen Bemerkungen das Wort Graf v. d. Groeben, Hasselbach, Freiherr v. Gaffron und Graf v. Dönhof, worauf der Finanz-Minister sich dahin äußert, daß er glaube, denen zustimmen zu können, welche die Annahme des vorliegenden Antrages für unbedenklich hielten. Wenn aber die Meinung geäußert worden, daß es schwer sei, von alten Gewohnheiten abzugehen, so könne hierauf doch erwidert werden, daß es wahrlich nicht Trägheit gewesen, welche die Staats-Regierung seit vorigem Jahre davon abgehalten habe, einem damals gestellten ähnlichen Antrage, wie der heutige, nicht zu entsprechen, sondern daß der einzige Grund hierzu der gewesen, die Staats-Finanzen vor Nachtheil zu bewahren. Wann nun die beantragten Schritte gethan werden würden? — das sei nicht im Voraus zu bestimmen; aber das stehe fest, daß erst eine Verbesserung des Geldmarktes abzuwarten sei, zu welcher die Staats-Regierung allerdings mitwirken könne und werde. Die Staats-Regierung halte diesen Gegenstand für so wichtig, aber auch für so schwierig, daß jede vorzeitige Erörterung desselben leicht sehr nachtheilige Wirkung haben könne.

Nachdem nun der Berichterstatter, Herr Dr. Brüggemann, die Debatte kurz resumirt und den Commissions-Antrag noch einmal dem Hause zur Annahme empfohlen hat, wird dieser in der folgenden Abstimmung durch Namens-Aufruf mit 91 gegen 5 Stimmen beschlossen, welche letztere von den Grafen v. d. Groeben, v. Hoverden, v. Raczynski, v. Rittberg und v. Oldershausen abgegeben wurden. Darauf wird die Sitzung um 1¾ Uhr geschlossen, die nächste Sitzung aber auf den 23. April (Donnerstag) 10 Uhr anberaumt, die auf ihre Tages-Ordnung den Commissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhöhung der Salzsteuer, erhält.

Berlin, 23. April. In der heutigen (25.) Sitzung des Herrenhauses bildete der Bericht der Finanz-Commission über den die Erhöhung der Salzsteuer betreffenden Gesetz-Entwurf die Tages-Ordnung. Gegen den Gesetz-Entwurf haben gesprochen: Graf Hoverden, v. Waldow-Steinhöfel, Graf Itzenplitz und Graf v. Merveldt, für denselben Graf v. Rittberg, General Graf v. d. Groeben und der Minister-Präsident.

Haus der Abgeordneten.

Berlin, 23. April. Dem Haus wurde heute zuerst ein Antrag des Abg. Karl (Sigmaringen) mitgetheilt, der für die Hohenzollernschen Lande die Errichtung einer Provinzial-Vertretung verlangt. Der Antrag wurde der Gemeinde-Commission überwiesen. — Auf der Tagesordnung stand sodann die Berathung einer von den Berliner Buchhändlern eingegangenen Petition, welche dahin geht: den Mathis'schen Antrag sorgfältig zu prüfen. Ueber die Petition wurde, nachdem die Abgg. Reichensperger, Mathis, Graf Pfeil, Wagener (Neustettin) sich geäußert, zur Tagesordnung übergegangen. — Eine zweite zu dem Mathie'schen Antrage eingegangene Petition ist von dem Kaufmann Schmitz zu Köln eingebracht, der sich darüber beklagt, daß ihm die Concession zum Verkauf der „Deutschen Volkshalle" entzogen sei. Das Wort nehmen die Abgg. Reichensperger, Wagener (Neustettin), der Regierungs-Commissarius, der Minister des Innern, Graf Schwerin, Wentzel. Das Haus tritt, nachdem noch der Minister des Innern und der Abg. Wentzel das Wort ergriffen, dem Antrage der Commission: über die Petition zur Tages-Ordnung zu gehen, bei Zählung mit 120 gegen 102 Stimmen bei. — Nachdem sodann der Antrag des Abg. Jüngel: das Protocoll nur in dem Fall zu verlesen, wenn ein Abgeordneter dies verlange, ohne Discussion angenommen, wird über den Antrag des Abg. Reichensperger: vor dem Beginn der Verhandlungen jedesmal Namensaufruf vorzunehmen, berathen. Der Antrag wird verworfen. In der Berathung folgen alsdann Petitionsberichte. (Näheres morgen.)

Parlamentarische Nachrichten.

Nach dem heut ausgegebenen Berichte der Commission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung einer Zins-Garantie für die durch Ausgabe von 4½ procentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffende Vergrößerung des Anlage-Capitals der Breslau-Posener Eisenbahn, trägt die Commission bei dem Herrenhause darauf an, dem Gesetzentwurfe, nach der Fassung des Abgeordnetenhauses, die Zustimmung zu ertheilen.

— Die betreffenden Commissionen der Abgeordneten haben beschlossen, das Gesetz wegen Verbots der Zahlungsleistung durch fremde Banknoten dem Hause zur Annahme zu empfehlen, so jedoch, daß dasselbe nicht schon am 1. October d. J., sondern erst am 1. Januar 1858 in Kraft trete.

— Vom Abg. Grafen Schwerin ist eine Interpellation eingebracht worden: ob die Regierung die Verordnung vom 15. September v. J. über die Verwaltung der Polizei-Angelegenheiten auf dem platten Lande gegenüber den Beschlüssen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten wolle.

Deutschland.

L* **Berlin**, 23. April. Die Abgeordneten beendeten in ihrer Sitzung vom 21. April die Specialberathung des Mathis'schen Antrags, die Presse betreffend, denen sie auch am Tage vorher ihre Sitzung ganz gewidmet hatte. (Vgl. die Berichte*) in Nr. 93 und 94.) Die Debatte war, trotz ihrer mangelhaften Resultate, von großer Bedeutung, und wird nicht verfehlen, sehr wohlthätig zu wirken und gewisse dunkle Vorstellungen von dem Wesen der Preußischen Presse und ihrer Stellung zu und neben dem Gesetze aufzuklären. Besonders dem Abgeordneten Wagener, nicht weniger aber auch dem Abgeordneten Mathis sind wir dafür zu Danke verpflichtet.

In der Sitzung vom 21. trat zunächst ein Gegensatz zwischen den Anhängern der Tendenzen, welche der Mathis'sche Antrag vertritt, hervor, und der Abg. v. Gerlach zeichnete denselben in einer frischen und offenen Rede sehr klar. Man kann sagen, daß es sich für die Linke bei ihrer Unterstützung der Anträge um ein Mißtrauensvotum für den Minister des Innern handelte; für die Rechte aber nur um eine strenge Beobachtung des Gesetzes für die Zukunft. Ein Ausweg aus diesem Gegensatz wurde durch den Antrag des Abg. Wagener gefunden, welcher den Wunsch aussprach, daß eine richterliche Appellations-Instanz für Preßangelegenheiten gebildet werde, an die der Entscheid über Concessionsentziehungen gegen Drucker ꝛc. gelangen sollte, und daß durch diese Appellation die vorläufige Suspension des Gewerbebetriebes beseitigt sein sollte. In der That stimmte das Haus mit 126 gegen 125 Stimmen — der Präsident des Hauses, Graf zu Eulenburg stimmte selbst für den Wagener'schen Antrag — diesem Vorschlage trotz der Abweisung des Hrn. Ministers des Innern bei; wie schwankend aber die Ansicht des Hauses über diese Angelegenheit sei, sah man am Tage darauf, wo derselbe Antrag mit wenigen Stimmen wieder verworfen ward.

Im Verlauf der Debatte entschied sich dann das Haus, zwei Punkte der Mathis'schen Anträge zu acceptiren; es sprach der Staatsregierung die Erwartung aus, daß künftighin, wenn ein Blatt confiscirt worden und der Staatsanwalt dasselbe nicht straffällig finde, die Zurückgabe desselben durch die Polizei sogleich stattfinden sollte. Es sprach ferner die Erwartung aus, daß künftighin, wenn ein Blatt confiscirt würde, dem Verleger, resp. Redacteur, sogleich mitgetheilt würde, wegen welcher Stelle oder welchen Artikels diese Confiscation erfolge. — Es kam aber, nachdem die Debatte sich über so viele Einzelnheiten erstreckt und den Gegenstand von den verschiedensten Seiten behandelt hatte, darauf an, ein den Anstrengungen des Hauses mehr entsprechendes Resultat, als es in jenen zwei Punkten enthalten war, zu erzielen, und der Abg. Wagener erreichte dies durch eine geschickt motivirte Tagesordnung, welcher eine auffallend große Mehrheit, die den Tendenzen Wagener's zum Theil wohl erst im Verlaufe der Debatten und auf Grund der darin enthaltenen Aufklärungen gewonnen war, beistimmte. Diese Tagesordnung spricht aus, daß die Uebelstände in Bezug auf die Presse nur durch die Gesetzgebung gehoben werden können und daß die Abgeordneten die Initiative dazu von der Staatsregierung erwarteten. Diese motivirte Tagesordnung ist also angenommen worden, nicht die einfache Tagesordnung, welche von der Commission vorgeschlagen war, d. h. das Haus hat zwar den Antrag des Abg. Mathis nicht annehmen wollen — von rechts her war das von Anfang an gesagt und begründet worden — aber es hat denselben doch auch nicht einfach und als nicht der Rede werth beseitigt. Wir denken, es wird an guten Früchten dieser Debatte nicht fehlen.

* **Berlin**, 23. April. Der Superintendent Kober hat die Güte, an den Chef-Redacteur dieses Blattes das folgende Schreiben zu richten:

Ew. Wohlgeboren haben in einem Leitartikel Ihrer Zeitung am Montage dieser Woche eine Sache zur Sprache gebracht, von der ich recht sehr bedaure, daß sie zuerst in einer Zeitschrift angeregt ist, deren Tendenz, wie ich bestimmt und ehrlich versichern kann, mir nämlich unbekannt gewesen ist. Es ist mir eine große Befriedigung, daß ich es nicht allein hier aussprechen kann, sondern daß es auch weithin bekannt ist, daß ich mit meinem lieben Amtsbruder und Collegen in der herzlichsten Einheit des Glaubens und der Liebe stehe, und daß wir auch in den Wegen, die zu der Lösung der Aufgaben unseres heiligen Amtes führen, durchaus Eines Sinnes sind. Auch dieser bedauerliche Vorfall hat unser Verhältniß nicht stören können. Wir haben Beide die Angelegenheit in brüderlicher und offener Weise besprochen und vollständig zu unserer Befriedigung ausgeglichen. — Es ist mir ein Bedürfniß, Ihnen, geehrter Herr Redacteur, diese Mittheilung zu machen, und überlasse ich Ihnen gern, davon den geeigneten Gebrauch zu machen. Hochachtungsvoll Ew. Wohlgeboren ergebenster

Kober, Superintendent.

Berlin, den 22. April 1857.

Es scheint uns am angemessensten, diesen Zeilen hier Raum zu geben und so die Mittheilungen über einen Gegenstand zu schließen, dessen öffentliche Besprechung wir unsrerseits nicht veranlaßt haben.

Der Königliche Gesandte in Wien, Graf v. Arnim-Heinrichsdorf, ist gestern Abend mit Urlaub hier eingetroffen. Derselbe wird in der nächsten Zeit seinen Sitz im Herrenhause einnehmen.

— Der Königl. Gesandte am Griechischen Hofe zu Athen, Graf v. d. Goltz, ist wegen des Ablebens seiner Mutter von dort hier eingetroffen und wird erst in einiger Zeit auf seinen Posten zurückkehren.

— Der Kais. Russische Kammerherr und Wirkliche Staatsrath von Swistunoff ist von Petersburg hier angekommen.

— Der General-Major und Commandeur der 14. Infanterie-Brigade, von Knobloch, ist nach Magdeburg, der Herzogl. Sachsen-Altenburgische Hofmarschall Baron von Seebach nach Altenburg und der Kaiserl. Brasilianische General-Consul Freiherr von Correa nach Hamburg abgereist.

— Das Landes-Oekonomie-Collegium hat an die Vorstände der sämmtlichen landwirthschaftlichen Centralvereine ein Rundschreiben erlassen, welches, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit guten Saatgetreides und anderer Sämereien, den Wunsch zur Sprache bringt, daß einestheils auf die vermehrte Erzeugung guter Säewaare, andererseits auf eine erleichterte Vermittelung zwischen Producenten und Entnehmern hingewirkt werden möge.

— In Betreff der schwebenden Schulden der Eisenbahnen bringt der „St.-Anz." folgenden an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Commissarien gerichteten Circular-Erlaß des Handelsministers:

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Verwaltungen von Eisenbahn-Gesellschaften ohne die vorschriftsmäßige Ge-

*) In Nr. 94 sind durch ein Versehen einige der Reden des Abg. Wagener an unrichtige Stellen gesetzt worden. — Die Reden des Regierungs-Commissarius über diese Frage werden noch ausführlich folgen.

nehmigung nachzusuchen, ja selbst ohne Vorwissen der Aufsichtsbehörden des Staats für Betriebsmittel nicht unbeträchtliche schwebende Schulden contrahirt haben. Zur Entschuldigung dieser Handlungsweise haben die betreffenden Gesellschafts-Vorstände sich darauf berufen, daß die vorhandenen Schulden bloß in creditirten Kaufgeldern beständen, und daß der Kauf auf Credit nach § 6 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 denjenigen Gelddarlehnen, zu deren Aufnahme es der Zustimmung des Handels-Ministeriums bedürfe, nicht gleichzustellen sei. Es können jedoch selbstredend unter Kauf und Credit im Sinne des § 6 cit. nicht auch solche Credit-Operationen mitbegriffen werden, welche dem creditirten Kaufgelde die thatsächliche Bedeutung eines Anlehns geben. Letzteres muß bei allen Kauf- und Lieferungs-Geschäften angenommen werden, bei denen das Kaufgeld in den verfügbaren Kassen-Beständen und in den laufenden Betriebs-Ueberschüssen keine vollständige Deckung findet, und daher die Absicht der Gesellschafts-Vorstände darauf gerichtet ist, das Kaufgeld ganz oder theilweise auf die Einnahmen späterer Jahre anzuweisen, anstatt dasselbe zum vollen Betrage sofort auf die vorhandenen Fonds und die Betriebs-Ueberschüsse desjenigen Jahres zu verrechnen, in welchem die Anschaffung stattfindet. Es muß darauf gehalten werden, daß die Eisenbahn-Gesellschaften zu jedem Credite, welcher hiernach den Geld-Anlehen gleichzuachten ist, meine vorherige Genehmigung einholen, indem sowohl zur Abwendung der Gefahren, welche den Eisenbahn-Unternehmungen durch die Contrahirung von schwebenden Schulden erwachsen können, als auch zur Sicherung eines für die allgemeinen Interessen des Staats, wie auch der Actionaire gleich förderlichen, nachhaltig guten Finanzzustandes es nothwendig ist, daß in den Fällen, in welchen Anschaffungen und Verwendungen der Gegenwart auf künftige Einnahmen radicirt werden sollen, die Angemessenheit dieser Geld-Operation vorher nachgewiesen wird. Das K. Eisenbahn-Commissariat hat den Directionen der Eisenbahn-Gesellschaften hiernach Weisung zugehen zu lassen, die Directoren jeder Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beachtung verantwortlich zu erklären, und demnächst darüber zu wachen, daß Seitens derselben Verletzungen und Umgehung der betreffenden Bestimmungen nicht vorkommen.

Stettin, 22. April. [Zur Strike.] Die neulich erwähnte Heranziehung von Militair zum Getreidetragen hat die gute Wirkung gehabt, daß diejenigen Träger, welche die Arbeit niedergelegt hatten, dieselbe fast alle wieder aufgenommen haben. Trotzdem ist wegen Mangel an Arbeitern noch Militair zur Aushülfe beim Verladen beschäftigt. (Ostſ. Z.)

Colberg, 21. April. [Feier.] Am 2. Juli d. J. beabsichtigt man die fünfzigjährige Feier des Tages, an welchem die Belagerung Colbergs durch die Franzosen aufgehoben wurde, festlich zu begehen, und hat sich zu diesem Zwecke bereits ein Comité gebildet. Nach der „Ztg. für Pommern" hofft man, daß Se. Maj. der König an diesem Tage unsere Stadt besuchen und den Grundstein zu einem auf dem Marktplatze zu errichtenden Standbilde König Friedrich Wilhelm's III. legen werde.

* **Köln**, 22. April. Die Stadt Köln hatte zur Behauptung ihres Eigenthumsrechtes an dem sogenannten Dombilde einen Proceß gegen das hiesige Domcapitel angestrengt. Das hiesige Landgericht hat ihn dahin entschieden, daß das berühmte Bild Eigenthum der Stadt trotz aller Wechselfälle der Zeit verblieben und das Domcapitel zu dessen Rückgabe verpflichtet sei.

München, 21. April. [Preßbeschwerde.] Der Erzbischof von München-Freising hat an das Cultusministerium eine Beschwerde eingereicht, worin über einige Artikel eines hiesigen Localblattes in Bezug auf die Restauration der Frauenkirche, in denen die Sammlung von Beiträgen zu diesem Zwecke mit einer Ablaßtaxe verglichen war, Klage geführt wird. Es ist in dieser Beschwerde Bezug genommen auf das Concordat. (N. C.)

Kassel, 21. April. [Kammer.] In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer wurde nach lebhafter Discussion, betreffend die Ausgleichung der in 1850 und 1851 entstandenen Verpflegungskosten der Bundes-Executions-Truppen, schließlich der Ausschuß-Antrag (Ausgleichung dieser Kosten) mit Majorität angenommen.

≅ **Mainz**, 18. April. [Der Fürstliche Gouverneur. Parade.] Nachdem am 15., Abends 9 Uhr, Se